

Satzung der Stadt Eutin

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich und nordöstlich des Verkehrskindergartens Lübsche Koppel, südwestlich der Elisabethstraße und östlich des Kleinen Eutiner Sees

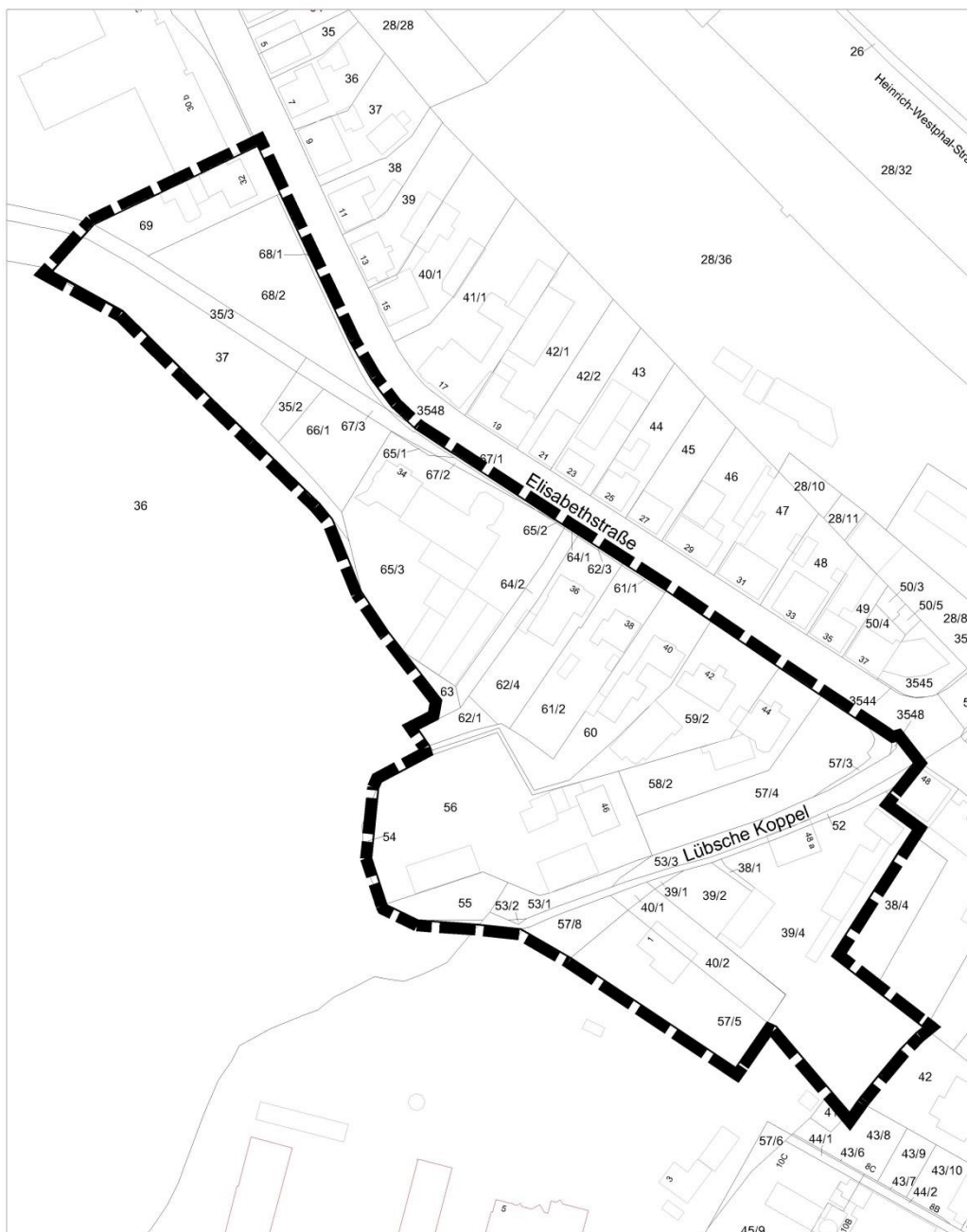
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 07.05.2015 einen Änderungsbeschluss zu der am 10.07.2014 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 für ein Gebiet im Bereich Lübsche Koppel, westlich der Kreuzung Albert-Mahlstedt-Straße/Elisabethstraße, nordöstlich des Verkehrskindergartens und östlich des Kleinen Eutiner Sees, gefasst. Aufgrund der in der Sitzung des Ausschusses am 03.12.2015 erneut geänderten Beschlussgrundlage wird nunmehr der Bebauungsplan mit einem erweiterten Geltungsbereich, und zwar für ein Gebiet nördlich und nordöstlich des Verkehrskindergartens Lübsche Koppel, südwestlich der Elisabethstraße und östlich des Kleinen Eutiner Sees, aufgestellt. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1731), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200), nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 09.12.2015 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen künftigen Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Eutin wird für das im nachstehenden Absatz 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet nördlich und nordöstlich des Verkehrskindergartens Lübsche Koppel, südwestlich der Elisabethstraße und östlich des Kleinen Eutiner Sees, umfasst die in der Gemarkung Eutin Flur 1 gelegenen Flurstücke 35/2, 35/3, 37, die in der Gemarkung Eutin Flur 5 gelegenen Flurstücke 52, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56, 57/3, 57/4, 58/2, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/3, 62/4, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69, 3548 und die in der Gemarkung Eutin Flur 12 gelegenen Flurstücke 38/1, 39/1, 39/2, 39/4, 40/1, 40/2, 57/5, 57/8.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

Bereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128



§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 10.12.2015

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de veröffentlicht.

Eutin, den 10.12.2015

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister